

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 40 (1953)
Heft: 15: Vom Notenmachen ; Krippenspiel

Rubrik: Besoldungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hier in wesentlicher und ausgezeichnet illustrierter Form, mit den nötigen statistischen, bibliographischen und historischen Unterlagen. Die großen Sonderleistungen dieses Bandes bilden die 64 Farben- und Schwarzdrucktafeln, dann die außerordentlich reichen Beiträge über China und Deutschland in Landschaften, Geschichte, Literatur, Musik, Kunst, mit synchronistischen und statistischen Tabellen und reicher Sonderbebildung und schließlich die beiden Rahmenartikel über Braut und Brot, wo Tiefes über Erscheinung, Bräuche und Symbolik in Wort und Bild geboten wird. Wirklich, »wer zu diesem Lexikon greift, ist gut beraten«.

Die Schriftleitung.

B E S O L D U N G S F R A G E N

LEHRERBESOLDUNGEN IM KANTON SCHWYZ

In Nummer 14 der »Schweizer Schule« vom 15. November 1953 äußert sich die Sektion March des katholischen Lehrervereins unter dem Titel »Eine seltsame Rechnung« zu unserer Zusammenstellung über »die Ausgaben im Schulwesen und betreffend die Lehrerbesoldungsverhältnisse«. Es wird darin auf die 200 % verwiesen, welche irrtümlicherweise den 13 % Teuerungszunahme in den Jahren 1946/52 gegenübergestellt wurden. Es sei festgestellt, daß dieser Irrtum, der in jener Zusammenstellung unterlaufen ist, bereits im Kantonsrat mündlich berichtigt wurde. Ferner ist durch ein Zirkular vom 2. November 1953 den Herren Kantonsräten von uns mitgeteilt worden, daß es sich hier um einen Irrtum handle, der sich bei der eilig durchgeföhrten Zusammenstellung eingeschlichen hatte. Diese Zusammenstellung wurde nämlich durch das Votum eines Kantonsrates veranlaßt, der am Tage zuvor genaue Angaben über die Lehrerbesoldungsverhältnisse haben wollte.

Dagegen ergibt sich aus den Indexzahlen, daß die Teuerungszuschläge von 1953 gegenüber 1946 erheblich über der ausgewiesenen Teuerungszunahme stehen, d. h. die ausbezahlten Teuerungszuschläge von 1953 enthalten höhere Beträge, als sich aus den Indexzahlen errechnen läßt. Es sind in diesen Beträgen je nach dem Alter und dem Familienstande des einzelnen Lehrers indirekte Besoldungsverbesserungen von Fr. 300.— bis Fr. 900.— enthalten. Diese Zuschläge wurden von den Behörden auf Antrag des Lehrervereins bewilligt, um die gesetzlichen Besoldungsansätze zu verbessern.

Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz.

ERKLÄRUNGEN DES VORSTANDES DER SEKTION MARCH ZU DEN SCHWYZERISCHEN BESOLDUNGS- ARTIKELN

in den Nrn. 3, 8, 10 und 14 der »Schweizer Schule«

Die Herbstversammlung der Sektion March vom 5. November 1953 nahm auch Stellung zu den verschiedenen Artikeln. Vorweg sei gesagt, daß sich die ganze Versammlung einhellig zu den Ausführungen von Lehrer Kümin bekennt und dem Vorstande volle Kompetenz für weitere, notwendige Schritte in dieser Sache erteilt hat. Auch der Vorstand des kant. Lehrervereins stellt sich geschlossen zu unserm Sektionspräsidenten; trifft es doch zum großen Teil Zahlen, die vom kant. Lehrerverein aufgestellt und von Kümin nur ausgewertet wurden.

Zu den einzelnen Punkten des letzten Artikels vom Erziehungsdepartement in Nummer 14 wollen wir uns kurz fassen; sind es doch oft nur Meinungsverschiedenheiten über Wortauslegungen.

So verstehen wir unter »angemessener Wohnungsentschädigung« eine den örtlichen Wohnungsverhältnissen angemessene, volle Entschädigung für eine der Größe der Familie entsprechende Wohnung.

Zu 2. Die Erhöhung der Alterszulagen von 1000 auf 1200 Franken wie auch die erwähnten Familien- und Kinderzulagen anerkennen wir dankbar an. Anderseits darf aber nicht vergessen werden, daß diese Erhöhungen eine Kompromißlösung waren. Beschwert haben sich damals die jungen Lehrer, die im Anfangsgehalt zu kurz kamen, was sich heute tatsächlich schlecht auswirkt, indem die jungen Lehrkräfte den Kanton Schwyz nur noch als Sprungbrett benützen.

Zu 3. »... eine andere Situation zeichnete sich ab.« Wohl stimmen die angegebenen Durchschnittszahlen der Lebenskostenindexe von 1944 und 46; es ist aber doch zu sagen, daß im 46 die Preise langsam anzogen und man damals schon von einer Teuerungswelle sprach. Die Indexziffern schon im Jahre 1947 beweisen dies nur zu deutlich.

Zu 4. Kümin hat nie behauptet, daß das Wort »Ortszulage« im Gesetze sei. Ob man nun, wenn eine Gemeinde über das Minimum zahlt, diesem Mehrlohn so oder so sagt, ist doch unwesentlich. Unfair wäre es aber gewesen, wenn man die Mehrleistungen der Gemeinden nicht erwähnt hätte.

Völlig unklar ist die Frage: »Oder meint vielleicht Herr Kümin unter den Ortszulagen die Teuerungszulagen?« Wir können im ganzen Artikel nicht den kleinsten Anhalt finden, daß diese zwei Begriffe vermengt oder verwechselt worden wären.

Über die Teuerungszulagen 1940—1946 beklagte sich nicht nur Kümin. Der Verlust von 9000 Fran-

ken Realeinkommen beklagen alle Lehrer. Übrigens stammt diese Berechnung vom kantonalen Lehrerverein. Warum die Teuerungszulagen 1947/53 nicht mehr speziell erwähnt wurden, ist in *Nummer 10 der »Schweizer Schule«, Seite 337 Zu 2*, genügend und näher begründet.

Und nun noch eine weitere Frage? Was ist heute ein Lohn von 10 000 Franken für eine Familie? Wir verweisen auf den Bericht vom Bundesamt: »Der Lebensunterhalt einer Durchschnittsfamilie.« Die Einnahmen (11 160 Fr.) wurden den Ausgaben gegenübergestellt. Die Ausgaben bezeugen, daß diese Familien keine »Sprünge« machen können. Es heißt sogar: »Bei zunehmender Familiengröße, d. h. bei wachsender Kinderzahl, verlagern sich die Ausgaben für die Nahrung auf billigere Lebensmittel...« Sicher aber kann ein Familienvater mit 3 bis 4 Kindern auch mit einem solchen Lohn kaum eines studieren lassen. Vielleicht wird man dem entgegenhalten, daß es noch viele Familienväter gibt, die nie auf diesen Lohn kommen. Sicher und leider stimmt dies. Entweder aber muß in solchen Familien die Frau in die Fabrik, oder es müssen andere Einnahmen da sein, sonst ist nur zu oft Meister Schmalhans bei Tische.

*

Freudig aber nehmen alle Lehrer die Schlußsätze des Berichtes auf, worin das Verständnis für unser Streben nach weitern Verbesserungen herausleuchtet. Wir hoffen auch zuversichtlich, daß dies in den weitern Verhandlungen, die nach den Beratungen des E. G. sicher notwendig werden, kräftig zum Ausdruck kommt. Kaum einer wird die Basler Ansätze erwarten; aber einen guten Durchschnittsgehalt erhoffen wir.

Der Dank der ganzen Lehrerschaft für eine großzügige Lösung wird nicht ausbleiben.

Sektion March. Der Vorstand.

RICHTIGSTELLUNG zum Artikel von JF. über »Verhältnisse in Obwalden«.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Eine Richtigstellung der Gemeinde- u. Schulbehörden Sarnen lag schon längst vor, wurde aber zurückgehalten, bis eine gemeinsame Beratung zwischen Vertretern der Gemeinde und des Leitenden Ausschusses des KLVS stattfinden konnte. Die Aussprache ergab in verschiedenen Punkten eine Abklärung. Die Behörden wünschten wenigstens in gedrängter Form ihren Standpunkt zu den im seinerzeitigen Artikel aufgeworfenen Fragen darlegen zu können. Dem Rechtsgrundsatz entsprechend, daß beide Seiten gehört werden müssen, sei der Stellungnahme der Behörden Raum ge-

währt. Damit soll nach ihrem Willen die Angelegenheit erledigt sein.

Nachdem nun der Gemeinde ihr Recht gegeben ist, sei von der Schriftleitung aus ein Wort der Anerkennung auch Kollege Fanger gegenüber ausgesprochen, einem tüchtigen und geschätzten Mitarbeiter. Kollege Fanger stand für seine Kollegen ein, die er im Kantonalen Lehrerverein zu vertreten hatte. Er gab des fernern Ausdruck einer allgemeinen, nicht allein seinen Kanton betreffenden Malaise, daß die Lehrerschaft in unsren Kreisen leider noch immer nicht überall die Anerkennung ihrer Würde, ihrer hohen Aufgabe und Leistung genießt. Dem Geistigen steht man noch vielenorts reserviert gegenüber; der Schule gegenüber bestehen bei vielen Leuten noch veraltete Ressentiments, die es der Lehrerschaft manchmal schwer machen. Es ist nicht so, daß die Lehrer die richtige und würdige Einschätzung allein schaffen können. Wie viele edle Männer, Lehrer und Geistliche sind dem Unrecht, dem Unverständnis, den Angriffen zum Opfer gefallen. Von der Schriftleitung aus war Obwalden gar nicht vor allem gemeint, weil von dort her, und zwar gerade durch Herrn Fanger, auch besonders Lobendes über großes Verständnis seitens von Schulpflegern und Schulfreunden usw. berichtet wurde. Nicht jene Verhältnisse waren also von uns gemeint, sondern größere Zusammenhänge.)

Der Einwohnergemeinderat und der Schulrat Sarnen sehen sich veranlaßt, auf den Artikel in der Besoldungsnummer der »Schweizer Schule« vom 1. Juni 1953, soweit dort über Schul- und Besoldungsverhältnisse in der Gemeinde Sarnen berichtet wird, Stellung zu nehmen.

1. Es ist JF beizupflichten, daß der Kanton Obwalden nach Wehrsteuerstatistik in der Reihenfolge der Finanzkraft der Kantone an zweitletzter Stelle figuriert und der Kanton anderseits große finanzielle Lasten für Wildbachverbauungen, Bodenverbesserungen, Straßenbauten, Vieh-Ausmerzaktionen etc. zu tragen hat.

Das Schulwesen ist ausschließlich Sache der Gemeinden. Der Kanton leistet weder an Schulbauten noch an die Verwaltungskosten der Schule irgendwelche Beiträge. Trotzdem verfügen ausnahmslos alle Gemeinden über schöne, repräsentable und zweckmäßige Schulhäuser. Von den sieben Gemeinden beschäftigen sich gegenwärtig deren fünf mit dem Neubau weiterer Schulhäuser, da seit dem Kriege die Schulkinderzahlen erheblich angestiegen sind. In Sarnen sind sowohl in die Schulhausbau-Kommissionen Dorf und Kägiswil je ein maßgeblicher Vertreter der Lehrerschaft gewählt worden. Wenn JF aber schreibt, der Gemeinderat soll-

te vor der Wahl eines Schulrates »wenigstens die Meinung der Lehrerschaft« einholen, so kann dies wohl kaum verlangt werden, da dies nirgends üblich sein dürfte.

2. Von einer Mißstimmung oder einem auffallenden Wechsel der Lehrerschaft kann, jedenfalls was die Gemeinde Sarnen anbetrifft, nicht gesprochen werden. Es darf im Gegenteil mit Genugtuung festgestellt werden, daß die gleichen Lehrkräfte jahrzehntelang oder gar lebenslänglich in Sarnen verbleiben. Außerordentliche Wechsel kommen fast keine vor. Auch JF ist immerhin 19 Jahre lang als Primarlehrer an der Filialschule Schwendi im Dienst der Gemeinde tätig. Von Beamten und Angestellten erwartet man sonst, daß man nach 19jährigem Dienstverhältnis auswärtsverständnisvoller über den Patron schreibt, sonst fällt die öffentliche Meinung leicht zu ungünstigen des Angestellten aus. Nach unsr. Feststellungen hat JF für die Formulierung seines Artikels die Zustimmung des kantonalen Lehrervereins nicht eingeholt. Form und Ton wurden im Gegenteil nicht von allen Lehrern gebilligt.

3. Es ist zu viel behauptet, dem Lehrer komme hierzulande nicht die nötige Achtung vor ihm und seinem schweren und verantwortungsreichen Amt zu. Die persönliche Achtung und Respektierung hat sich ein jeder im öffentlichen Leben Stehende selbst zu erwerben und ist eine höchst persönliche Angelegenheit. Es ist übrigens in Obwalden keine Seltenheit, daß Lehrer zu öffentlichen Ämtern aufrücken.

4. Das eigentliche Berichtsthema, d. h. die Besoldungsverhältnisse, wurden lediglich gestreift, statt eine genaue Aufstellung über die Gehälter unserer Lehrer zu publizieren.

Die Minimallöhne für verheiratete Lehrer in Sarnen stehen ganz erheblich über dem schweizerischen Durchschnitt. Man möge dazu die Vergleichszahlen der übrigen Kantone auf Seite 104 der gleichen Besoldungsnummer heranziehen. (Nur sind in diesen Vergleichszahlen immer nur die kantonalen Ansätze, nirgends die Gemeindeansätze in Betracht gezogen worden. Das ist zur Vermeidung von Irrtümern noch zu beachten. Die Schriftleitung.) In Sarnen bezieht ein lediger Lehrer im ersten Jahr 6960 Fr., ein verheirateter Lehrer mit 4 Kindern im ersten Jahr 9360 Fr. Zum Beweis seien die Gehälter der heute im Dienste stehenden Sarner Lehrer aufgeführt:

Sekundarlehrer:

Herr R. (verh., 4 Kinder, max. Dienstalterszulage) Fr. 12 940.—
Herr B. (verh., ohne Kinder,
1. Dienstalterszulage) Fr. 10 400.—

Primarlehrer:

Herr K. (verh., keine Kinder,
3. Dienstalterszulage) Fr. 8 880.—
Herr R. (verh., 3 Kinder,
3. Dienstalterszulage) Fr. 9 480.—
Herr M. (verh., 2 Kinder,
2. Dienstalterszulage) Fr. 8 860.—
Herr JF (verh., 5 Kinder,
4. Dienstalterszulage) Fr. 10 280.—
Dazu kommen freie Dienstwohnung mit Heizung, Licht und Wasser sowie Besoldungen als Organist in der Kapelle Schwendi, als Lehrer an der Fortbildungsschule und für Gesangsunterricht in den übrigen Klassen.

Im Vergleich zum Verdienst der übrigen Bevölkerung sind das sehr gute Einkommen. Deshalb hat auch der Obwaldner Vertreter im Nationalrat auf eine Anfrage hin erklären können, daß die Lehrer in Obwalden zu den besseren Verdienstern zu zählen seien. Wenn der einfache Bürger gelegentlich auf diese Vorzugsstellung hinweist, so kann ihm dies, der eben keine Ferien und nicht immer sichern Verdienst hat, nicht verargt werden.

5. Der erwähnte Fall der Anstellung eines Junglehrers im Provisorium erfolgte keineswegs deswegen, um ihm einen geringeren Lohn geben zu müssen. Der betreffende Junglehrer erhielt pro Monat fix Fr. 600.—, wobei außer dem Anfangsmonat jeder Monatslohn voll ausbezahlt wurde, sofern in diesem Monat irgendwie Schule gehalten wurde, d. h. er erhielt praktisch pro Jahr 11 Monatslöhne zu Fr. 600.— und kam damit nur ganz minim unter das übliche Gehalt der ledigen Lehrer zu stehen.

6. Richtig ist die Bemerkung, daß sich der effektive Lohn eines Lehrers nicht ohne weiteres feststellen läßt, weil als Grundlohn vielfach noch der Vorkriegsansatz gilt, daneben aber erhebliche Teuerungs- und Sozialzulagen bestehen, die zusammen den Grundlohn meistens überschreiten. Die Gemeinde Sarnen hat gleich zu Beginn des letzten Krieges die vom Kanton beschlossenen Teuerungs-zulagen an die Beamten und Angestellten ebenfalls als Zulagen an das Gemeindepersonal und die Lehrerschaft ausgerichtet.

7. Im Fall der Primarschule Wilen verhält sich die Sache folgendermaßen: Hier hatte Lehrer M. für den Winter 1952/53 die 4., 5., 6. und 7. Klasse Knaben mit insgesamt 20 Schülern (in der 7. Klasse 1 Schüler!) zu übernehmen. Die gemischte Unter-schule hatte in der 1.—3. Klasse 51 Kinder mit einer Ordensschwester als Lehrerin. Der Schulratspräsident besprach diese Situation mit dem Oberschullehrer. Dieser war sofort bereit, unter diesen Umständen noch die 3. Knabenklasse mit 8 Schülern zu übernehmen. Der Lehrer hatte damit 28 Schüler

und die Schulschwester der Unterschule deren 43. Die ganze nachträgliche Arbeit des Lehrers war die Ergänzung der Verzeichnisse, was innert einiger Minuten erledigt war.

8. Noch ein Wort zu den persönlichen Angelegenheiten, die der Artikel erwähnt: Das Thema der Lohnregelung während des Aktivdienstes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1952 abschließend behandelt. Durch eine Kommission und unter Bezug der seinerzeitigen Akten und Belege wurde klar und deutlich abgeklärt, daß die Lohnzahlungen während des Aktivdienstes durch Gemeinderatsbeschuß vom 13. November 1939 im Sinne der Vorschriften der Lohnausgleichskasse geregelt worden waren. Die bemängelten Buchungen betreffen die Belastung der Dienstwohnung, der Heizung, des Lichts und des Wassers, gemäß Taxation des BIGA mit Fr. 700.— pro Jahr, für die Zeit des Aktivdienstes. Die freie Wohnung bildet selbstverständlich einen Teil des Lehrergehalts und ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Lehrer buchmäßig zu berechnen.

Mit Brief vom 26. Mai 1946 hatte JF an den damaligen Gemeindepräsidenten geschrieben, daß »die Frage des Lohnausgleichs als endgültig erledigt zu betrachten sei«. Der Gemeinderat weist den Vorwurf der »zweckdienlichen Buchungen«, bzw. den Vorwurf falscher Buchungsmanipulationen mit Entschiedenheit zurück.

Die Einschätzung der Dienstwohnung einschließlich Heizung, Licht und Wasser mit Fr. 700.— pro Jahr durch das BIGA und mit Fr. 500.— pro Jahr durch die Gemeindebehörden ist sehr bescheiden und stellt ungefähr die Hälfte des effektiven Aufwandes dar, der bei gleichwertiger anderer Wohnung berechnet werden müßte.

Es reimt sich nicht zusammen, wenn JF in seiner Eingabe vom 8. November 1952 an den Gemeinderat von »heute ziemlich geordneten Besoldungsverhältnissen« spricht und ein halbes Jahr später in der »Schweizer Schule« anders schreibt.

9. Zum Schluß verwahrt sich der Gemeinderat von Sarnen und mit ihm der Schulrat Sarnen gegen den erhobenen Vorwurf des »russischen Spießum-drehens«. Die Berichterstattung von JF diente weder dem Ansehen des Lehrerstandes noch war sie geeignet, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Behörden zu schaffen.

Einwohnergemeinderat und Schulrat Sarnen.

ST. GALLEN*REVIDIERT SEIN LEHRERBESOLDUNGSGESETZ

(:Korr.) Der Große Rat hatte sich an letzter Novemberversitzung mit der Neuordnung der Lehrergehalte zu beschäftigen. Wohl hatte das Gesetz vom 5. Januar 1947 den Lebenskostenindex berücksich-

tigt und eine Verbesserung des Reallohnes um 500 Franken vorgenommen. Aber schon das Nachtragsgesetz vom 26. November 1951 hatte eine Teuerung von 168 % auszugleichen. Heute steht der Index auf 170 %. Auch haben in den letzten Jahren manche Kantone ihre Lehrergehalte wesentlich erhöht, weshalb es bei dem großen Lehrermangel mehr Mühe kostet, Lehrer aus andern Kantonen zu bekommen.

So legt der Regierungsrat dem Großen Rate ein neues Nachtragsgesetz vor, womit das Nachtragsgesetz von 1951 aufgehoben und mit den neuen Ansätzen eine Teuerung von 170 % ausgeglichen wird, ein Elftel gilt als Teuerungszulage. Das neue Nachtragsgesetz sieht folgende Mindestgehalte vor:

Primarlehrer im 1. und 2. Dienstjahr Fr. 6000.— mit jährlichen Steigerungen à Fr. 250.— bis 9000 Franken ab 15. Dienstjahr.

Primarlehrerinnen: Fr. 5500.— im 1. und 2. Dienstjahr, Steigerung bis auf $\frac{5}{6}$ des Gehalts der Primarlehrer.

Sekundarlehrer: Fr. 7100.— im 1. und 2. Dienstjahr bis Fr. 10 640.— vom 14. Dienstjahr an.

Sekundarlehrerinnen: Fr. 6600.— im 1. und 2. Schuljahr bis zu $\frac{5}{6}$ des Maximums der Sekundarlehrer.

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen: Pro Jahreswochenstunde Fr. 185.— im 1. und 2. Dienstjahr mit Steigerung bis auf Fr. 260.— vom 14. Dienstjahr an.

Das Nachtragsgesetz hat Mehrgehalte im Gesamtbetrag von Fr. 272 000.— zur Folge, davon 190 000 Franken zu Lasten der Gemeinden und Fr. 82 000.— zu Lasten des Kantons. Damit erreicht die Vorlage die Grenze des obligatorischen Referendums nicht und kann vom Großen Rate endgültig verabschiedet werden. An der 2. Lesung am 18. November genehmigte der Rat mit 166 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Gesetz. Der Lehrerschaft ist zu diesem schönen Weihnachtsgeschenk herzlich zu gratulieren!

BÜCHER

Der bunte Garten. Lesebuch für katholische Volks-schulen. Band 1 (2. Schuljahr) 128 S., vierfarbig gedruckt. DM. 3.20. Band 2 (3./4. Schuljahr) 240 S. mit 40 Holzschnitten und zwei farbigen Kunstdrucktafeln. DM. 3.90. Band 3 (5./6. Schuljahr) 272 S., mit zwei farbigem Kunstdrucktafeln, Fotos und Holzschnitten. DM. 4.20. Band 4 (7./8. Schuljahr) 320 S., Ausstattung wie Band 3. DM. 4.60. Praktisches Format 15×21 cm. Alle Bände in Ganzleinen gebunden. Verlag W. Crüwell, Dortmund.

Bei konfessionellen Schulen tut's der Name